



Marktgemeinde Münzbach

pol. Bezirk Perg - OÖ

4323 Münzbach . Arbinger Straße 7

Telefon: 07264 / 4555 . Fax-DW: 14

gemeinde@muenzbach.ooe.gv.at

www.muenzbach.at



Richtlinien für die Abhaltung einer Bürgerfragestunde gem. § 53 (5) OÖ GemO

- (1) Vor jeder Gemeinderatssitzung wird eine Bürgerfragestunde abgehalten, sofern eine oder mehrere zulässige Fragen eingereicht wurden.
- (2) Die Bürgerfragestunde unterliegt den Ordnungsbefugnissen des Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung.
- (3) Jeder Bürger der Marktgemeinde Münzbach ist berechtigt, Fragen an den Bürgermeister, den Vizebürgermeister, ein Mitglied des Gemeinderates oder an eine Fraktion des Gemeinderates zu stellen. Fragen von aktiven Gemeinderatsmitgliedern sind ausgeschlossen.
- (4) Der Inhalt der Frage muss in den eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Münzbach fallen. Fragen zu Tagesordnungspunkten der aktuellen Gemeinderatssitzung sind nicht zulässig.
- (5) Die Fragen sind schriftlich oder elektronisch spätestens 14 Tage vor der Gemeinderatssitzung beim Marktgemeindeamt Münzbach einzubringen.
- (6) Die Frage ist bei der Bürgerfragestunde vom Fragesteller in der eingebrachten Form selbst vorzubringen. Eine mit der Frage unmittelbare zusammenhängende Zusatz- oder Verständnisfrage des Fragestellers ist zulässig. Ist der Fragesteller bei der Bürgerfragestunde nicht anwesend, verfällt die Anfrage.
- (7) Die Frage ist nicht zu beantworten, wenn eine gesetzliche Verschwiegenheit besteht. Insbesondere ist auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses, der Privatsphäre und die Einhaltung des Datenschutzgesetzes zu achten.
- (8) Je Bürgerstunde werden maximal 3 Fragen beantwortet. Die Reihenfolge der Beantwortung der Frage richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Frage beim Marktgemeindeamt Münzbach. Werden mehr Fragen eingebracht, werden diese bei der nächsten Bürgerfragestunde behandelt.
- (9) Ist eine Beantwortung der Frage durch fehlende Unterlagen oder Informationen bzw. aus zeitlichen Gründen nicht möglich, so hat die endgültige Antwort in schriftlicher Form binnen 14 Tagen zu erfolgen.
- (10) Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 5. September 2018